

REGLEMENT

Olympische Jugendfutsalturniere
Buenos Aires 2018



FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Telefax:	+41 (0)43 222 7878
Internet:	FIFA.com



REGLEMENT

Olympische Jugendfutsalturniere
Buenos Aires 2018

7.–18. Oktober 2018

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Telefax: +41 (0)43 222 7878
Internet: FIFA.com

2. Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

Vorsitzender: Aleksander Čeferin
Vizevorsitzender: David Chung
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. Internationales Olympisches Komitee (IOC)

Präsident: Thomas Bach
Adresse: Château de Vidy
1007 Lausanne
Schweiz
Telefon: +41 (0)21 621 6111
Telefax: +41 (0)21 621 6216
Internet: olympic.org

4. Organisationskomitee für die Olympischen Jugendspiele Buenos Aires (BAYOGOC)

Präsident: Gerardo Werthein
Geschäftsführer: Leandro Larrosa
Adresse: Adolfo Alsina 1659
Ciudad Autónoma
de Buenos Aires (1088)
Argentinien
Telefon: +54 11 5030 9893
Internet: buenosaires2018.com

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	6
1 Olympische Jugendfutsalturniere Buenos Aires 2018	6
2 FIFA-Organisationskommission	7
3 Ausrichtender Verband/BAYOGOC	7
4 Teilnehmende Mitgliedsverbände	9
5 Vorrunde	11
6 Rückzug, Strafe für Spielverweigerung und Ersatz	12
7 Disziplinarwesen	14
8 Streitfälle	15
9 Proteste	16
10 Dopingbekämpfung	17
Technische Bestimmungen für die Endrunde	18
11 Anzahl Teams	18
12 Spielberechtigung	18
13 Auslosung	19
14 Wettbewerbsformat	19
15 Gruppenspiele	20
16 Halbfinale	22
17 Finale und Spiel um Platz drei	22
18 Spielorte, Hallen, Spieldaten und Anstosszeiten	22
19 Halleninfrastruktur und Ausrüstung	24
20 Trainingshallen	25
21 Spielerliste und offizielle Delegationsliste	26
22 Startliste und Ersatzbank	28
23 Teamausrüstung und Teamfarben	30
24 Schiedsrichterwesen	33
25 Futsal-Spielregeln	34
26 Olympische Medaillen und Diplome	34
27 Sitzordnung und Eintrittskarten	35
28 Finanzielle Bestimmungen	36
29 Gewerbliche Rechte	37

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Schlussbestimmungen	38
30 Besondere Umstände	38
31 Unvorhergesehene Fälle	38
32 Sprachen	38
33 Urheberrecht	38
34 Keine Verzichtserklärung	38
35 Inkrafttreten	39
Anhang A: Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb	40
Anhang B: Regel 50, Durchführungsbestimmung zu Regel 50 und Regel 51 der Olympischen Charta (nicht autorisierte Übersetzung)	46

1 Olympische Jugendfutsalturniere Buenos Aires 2018

- 1.**
Die Olympischen Jugendfutsalturniere sind in den FIFA-Statuten verankerte Veranstaltungen.
- 2.**
Die Olympischen Jugendfutsalturniere finden alle vier Jahre im Rahmen der Olympischen Jugendspiele statt.
- 3.**
Grundsätzlich können nur der FIFA angeschlossene Verbände an den Olympischen Jugendfutsalturnieren teilnehmen, sofern ihr Land über ein nationales olympisches Komitee (NOK) verfügt, das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) bereits anerkannt wird oder im Begriff ist, anerkannt zu werden.
- 4.**
Die Olympischen Jugendfutsalturniere Buenos Aires 2018 („Turniere“) umfassen je ein Turnier für Männer und Frauen und dauern vom 7. bis 18. Oktober 2018. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 5.**
Die Turniere umfassen je eine Endrunde für Männer und Frauen und – nach Ermessen der einzelnen Konföderationen und vorbehaltlich der Zustimmung der FIFA – gegebenenfalls eine Vorrunde (vgl. Art. 5).
- 6.**
Das Reglement für die Olympischen Jugendfutsalturniere Buenos Aires 2018 („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an den Turnieren teilnehmen. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle Teilnehmer und an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Turniere beteiligten Parteien bindend.
- 7.**
Sämtliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband (vgl. Art. 3), einem teilnehmenden Mitgliedsverband (vgl. Art. 4) oder einer Konföderation durch dieses Reglement nicht abgetreten werden, gehören dem IOC und/oder gegebenenfalls der FIFA.

8.

Die geltenden FIFA-Statuten und -Reglemente sind anzuwenden. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

9.

Beziehen sich die Begriffe in diesem Reglement auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

2

FIFA-Organisationskommission

1.

Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) ist in Rücksprache mit dem IOC und gemäss den massgebenden FIFA- und IOC-Reglementen für die Organisation der Turniere verantwortlich.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten falls notwendig einen Ausschuss einsetzen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission behandelt alle Aspekte der Turniere, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3

Ausrichtender Verband/BAYOGOC

1.

Das IOC hat das Organisationskomitee für die Olympischen Jugendspiele Buenos Aires (BAYOGOC) zum Ausrichter der Endrunde der Turniere ernannt.

2.

Während der Endrunde ist das BAYOCOG insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Genehmigung der Vorbereitung für die Turniere, insbesondere der Wahl der Spieldaten
- b) Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere in den Hallen und in der unmittelbaren Umgebung der Hallen. Es trifft diesbezüglich geeignete Massnahmen, falls nötig in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, um Gewaltausschreitungen zu verhindern oder einzudämmen. Das BAYOCOG hat durch wirksame Eingangskontrollen für die Sicherheit der Zuschauer zu sorgen.
- c) Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit um das Hauptquartier und/oder das Olympische Jugenddorf und die Trainingshallen der teilnehmenden Teams
- d) Bereitstellen von ausreichend Einsatz- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit. Das BAYOCOG ist für das Verhalten dieses Personals während des Einsatzes zuständig.
- e) Bereitstellen eines angemessenen lokalen Transports von den offiziellen Hotels zu den Hallen, in denen die Spiele ausgetragen werden, und zu den Trainingshallen für die teilnehmenden Teams und die Spieloffiziellen sowie für die FIFA-Delegierten
- f) Bereitstellen einer ausreichenden Anzahl Sitzplätze sowie der nötigen technischen Infrastruktur für akkreditierte Vertreter lokaler und internationaler Medien (TV, Presse, Radio und Internet) gemäss FIFA-Medienrichtlinien
- g) Gewährleisten, dass vor, während und nach den Spielen weder Journalisten, Fernseh- und Radiokommentatoren noch akkreditierte Film- und Fernseheteams die Spielzone betreten. Im Bereich zwischen Spielfeldbegrenzung und den Zuschauerrängen ist nur eine begrenzte Anzahl Fotografen und Fernsehmitarbeiter zugelassen, die für die Bedienung der Übertragungsausrüstung notwendig sind und über eine Sonderakkreditierung verfügen.

4 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Die Verbände, die an der Endrunde teilnehmen („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich und ihre Delegationsmitglieder (d. h. ihre Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste) zur Einhaltung des vorliegenden Reglements, der Futsal-Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere der Medienrichtlinien, des Medien- und Marketingreglements, des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller anderen Zirkulare, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA oder des IOC.

2.

Die je zehn Männer- und Frauenteam, die an der Endrunde teilnehmen, müssen von den betreffenden NOK beim BAYOCOG schriftlich angemeldet werden.

3.

Zusätzlich zum offiziellen FIFA-Anmeldeformular muss jedes teilnehmende NOK die „Sport Entry and Eligibility Conditions“-Formulare des BAYOGOC ausfüllen, um seine Athleten offiziell für die Olympischen Jugendspiele Buenos Aires 2018 anzumelden.

4.

Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a) sich an die Höchstzahl Spieler und Offizielle zu halten, die gemäss den Technischen Bestimmungen für die Endrunde für eine offizielle Delegation zugelassen sind (vgl. Art. 21),
- b) dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten,
- c) die durch die Organe und Offiziellen der FIFA und des BAYOGOC gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen,

- d) an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist,
- e) alle vom BAYOGOC in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren,
- f) die Verbreitung der Endrunde zu unterstützen, indem i) sie gewährleisten, dass alle Delegationsmitglieder an Foto- und Videoaufnahmen teilnehmen (alle Fotos und Bilder werden vom IOC und/oder dem BAYOGOC gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes verwendet und/oder unterlizenziert), und ii) sie von all ihren Delegationsmitgliedern je eine schriftliche Erklärung einholen, in der diese dem IOC und/oder vom BAYOGOC dauerhaft und kostenlos das Recht gewähren, Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder von ihnen (einschliesslich Fotoaufnahmen und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Delegationsmitglieder erscheinen oder entstehen, zu verwenden oder deren Verwendung zu unterlizenzieren.

5.

Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten ihrer Offiziellen, Spieler, Delegationsmitglieder und aller anderen Personen, die während der Endrunde und ihres gesamten Aufenthalts in Buenos Aires in ihrem Auftrag tätig sind
- b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) zur Deckung u. a. sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind
- c) Zahlung etwaiger Ausgaben von Delegationsmitgliedern während der Dauer ihres Aufenthalts im gastgebenden Land und der Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder, sofern mit dem BAYOGOC keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt
- d) Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts
- e) rechtzeitige Beantragung von gegebenenfalls benötigten Visa bei einer diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) Argentinien (falls erforderlich ist so früh wie möglich beim BAYOGOC Unterstützung anzufordern)

- f) Teilnahme an allen Medienkonferenzen und anderen von der FIFA oder dem BAYOGOC organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss Anweisungen der FIFA oder des BAYOGOC

6.

Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, bei der FIFA fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie bei der FIFA fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA einen Entscheid.

7.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, das IOC, das BAYOGOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den eigenen teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5 Vorrunde

1.

Die Vorrunde wird gemäss dem zwischen der FIFA und dem IOC vereinbarten Qualifikationssystem organisiert.

2.

Die FIFA hat alle sechs Konföderationen gebeten, für die Olympischen Jugendfussalturniere Qualifikationsturniere durchzuführen. Falls eine Konföderation kein Qualifikationsturnier vorsieht oder dieses nicht bis zum 31. Dezember 2017 bestätigt, werden die Startplätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) Männerturnier: ein Startplatz für das Team jeder Konföderation, das bei der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft Kolumbien 2016 am besten klassiert war.

- b) Frauenturnier: ein Startplatz für das Team jeder Konföderation, das bei einem Frauenfutsalturnier am besten klassiert war.
- c) Etwaige weitere Startplätze werden anhand weiterer sportlicher Kriterien nach Massgabe des zwischen der FIFA und dem IOC vereinbarten Qualifikationssystems vergeben.

3.

Mit der Anmeldung für die Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:

- a) das entsprechende Reglement einzuhalten,
- b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen im Zusammenhang mit der Vorrunde durch die zuständige Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur jeweiligen Konföderation gehören, wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement ausdrücklich vorgesehen sind,
- c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

6 Rückzug, Strafe für Spielverweigerung und Ersatz

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei den Turnieren ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der betreffenden Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der betreffenden Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinarmassnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

3.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

4.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, die von der FIFA-Organisationskommission anerkannt werden) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Disziplinarmaßnahmen verhängen. Die FIFA-Disziplinarkommission kann auch eine Wiederholung des Spiels anordnen.

5.

Die FIFA kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem BAYOGOC oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls dazu verpflichten, der FIFA, dem BAYOGOC oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf sämtliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit (Minuten und Sekunden) gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.

- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht wieder eingesetzt, aber nach zwei Minuten durch einen anderen Spieler ersetzt werden (vgl. Regel 3 der Futsal-Spielregeln).
- e) Mit sämtlichen Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, wird gemäss FIFA-Disziplinarreglement verfahren.
- f) Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA bestimmt.

8.

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Das zuständige FIFA-Organ kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

7

Disziplinarwesen

1.

Bei Disziplinarverstössen wird gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen verfahren, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Turniere neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Futsal-Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden

Bestimmungen enthält. Die Spieler verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Turniere massgebend sind.

4.

Alle Delegationsmitglieder verpflichten sich darüber hinaus für die Dauer der Turniere insbesondere dazu:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten und sich dementsprechend zu verhalten,
- b) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten,
- c) diskriminierendes Verhalten zu unterlassen.

5.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Reglemente, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

8

Streitfälle

1.

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit den Turnieren sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen (mit Ausnahme der Streitfälle, die unter Art. 7 fallen).

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

9 Proteste

1.

Proteste im Sinne dieses Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie u. a. Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Halleninfrastruktur und Futsal-Bälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel vom Delegationsleiter beim FIFA-Spielkommissar und/oder beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier in Buenos Aires zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgeborenen Spieler müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der betreffenden Endrunde beim FIFA-Hauptquartier in Buenos Aires eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4.

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

5.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

6.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach den Endspielen der Turniere werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt. Ungeachtet dessen bleibt die FIFA-Disziplinarkommission dafür zuständig, Disziplinarverstösse gemäss FIFA-Disziplinarreglement von Amtes wegen zu verfolgen.

7.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

10 Dopingbekämpfung

1.

Doping ist streng verboten.

2.

Dopingkontrollen werden gemäss den Weisungen der FIFA und des IOC durchgeführt. Die Proben werden in den vom IOC bereitgestellten und von der WADA akkreditierten Laboratorien ausgewertet.

3.

Während der Dauer der Endrunde gelten zusätzlich die IOC-Bestimmungen betreffend Dopingkontrolle.

11 Anzahl Teams

Gemäss Beschluss des FIFA-Rats sind für die Turniere je zehn Männer- und Frauenteam zugelassen, die sich wie folgt auf die Konföderationen aufteilen:

AFC	2 Teams
CAF	1 Team
CONCACAF	2 Teams
CONMEBOL	2 Teams
OFC	1 Team
UEFA	2 Teams

Gemäss IOC-Bestimmungen:

- a) dürfen je Land nur zwei Teams an Teamsportarten teilnehmen (mit Ausnahme von Gastgeber Argentinien),
- b) darf Argentinien nur mit einem Team (Männer oder Frauen) an den Turnieren teilnehmen.

12 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Berufung der Spieler in sein Auswahlteam folgende Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten zudem für die Endrunde sowohl der Männer als auch der Frauen darauf, dass alle Spieler ihrer Teams zwischen dem 1. Januar 2000 und 31. Dezember 2003 geboren sind.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

4.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden.

13 Auslosung

1.

Die Endrundenauslosung findet grundsätzlich rund drei Monate vor dem jeweiligen Eröffnungsspiel statt.

2.

Für die Endrunde bildet die FIFA durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3.

Alle Entscheide der FIFA bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4.

Die Auslosung wird von der FIFA und vom BAYOGOC organisiert und kann aus zeitlichen Gründen mit einem Teamworkshop, den Spielortinspektionen der Teams und anderen damit verbundenen Veranstaltungen kombiniert werden.

14 Wettbewerbsformat

1.

Die Endrunde sowohl des Männer- als auch des Frauenturniers wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Halbfinale, Spiel um Platz drei und Finale.

2.

Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zwei mal fünf Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Futsal-Spielregeln per Sechsmeterschiessen ermittelt.

15 Gruppenspiele

1.

Die zehn teilnehmenden Teams des Männer- und des Frauenturniers werden in zwei Fünfergruppen eingeteilt.

2.

Die Teams der Männergruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A

A1
A2
A3
A4
A5

Gruppe B

B1
B2
B3
B4
B5

3.

Die Teams der Frauengruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe C

C1
C2
C3
C4
C5

Gruppe D

D1
D2
D3
D4
D5

4.

In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg gibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

5.

Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

16 Halbfinale

1.

Die Gruppenersten und -zweiten bei den Männern bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger A – Zweiter B

Sieger B – Zweiter A

2.

Die Gruppenersten und -zweiten bei den Frauen bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger C – Zweiter D

Sieger D – Zweiter C

17 Finale und Spiel um Platz drei

Männerturnier

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Finale aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

Frauenturnier

3.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Finale aus.

4.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

18 Spielorte, Hallen, Spieldaten und Anstosszeiten

Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten

1.

Das BAYOGOC schlägt die Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten für die Spiele vor, die von der FIFA bewilligt werden müssen.

2.

Die FIFA legt die Spieldaten und -orte fest.

Eintreffen am Spielort**3.**

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IOC und des BAYOGOC betreffend Ankunft der Athleten mindestens vier Tage vor ihrer ersten Partie am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen.

Hallensicherheit**4.**

Das BAYOGOC sorgt dafür, dass die Hallen und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Hallen, die für die Turniere vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Das BAYOGOC sorgt vor, während und nach den Spielen inner- und ausserhalb der Hallen für Sicherheit und Ordnung.

5.

Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Hallen ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Wenn nur Hallen mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung stehen, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.

Offizielle Trainings in den Hallen**6.**

Die Teams dürfen soweit möglich am Vortag ihres ersten Spiels in der Halle, in der das Spiel stattfindet, eine 45-minütige Trainingseinheit absolvieren. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekannt gegeben.

7.

Die FIFA kann ein Training gegebenenfalls kürzen oder absagen.

Aufwärmen in den Hallen**8.**

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen (grundsätzlich 30 Minuten). Die FIFA kann die Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn das Spielfeld aufgrund des Spielplans nicht verfügbar ist.

Spielprotokoll

9.

Während der Endrunde gilt folgendes FIFA-Spielprotokoll:

- a) Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.
- b) Neben der Olympia-Fahne und anderen Fahnen, die das olympische Protokoll vorschreibt, werden für die Spiele in jeder Halle die Fahnen der beiden beteiligten Teams gehisst.
- c) Alle weiteren Punkte werden während der Endrunde durch das olympische Protokoll (vgl. Anhang B) geregelt.

19

Halleninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Futsal-Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

Spielfeldmasse

2.

Das markierte Spielfeld ist 40 m lang und 20 m breit. Die gesamte Spielfläche ist mindestens 48 m lang und 32 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärmbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.

Aufwärmbereiche

3.

Jede Halle verfügt über ausreichend Platz hinter den Ersatzbänken, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Höchstens fünf Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens einem Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen.

Spielfeldausrüstung

4.

Alle Tore müssen mit Tornetzen versehen sein. In jeder Halle müssen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore und -netze bereitliegen.

Hallenuhren und Grossleinwände

5.

Jede Halle ist mit einer Uhr mit präziser Zeitmessung ausgestattet, die an den Tisch des Zeitnehmers (vierter Schiedsrichter) angeschlossen ist. Diese muss gemäss Regel 6 der Futsal-Spielregeln die zeitgleiche Anzeige von 2-Minuten-Strafen für vier Spieler und die Kumulierung der von jedem Team pro Halbzeit begangenen Fouls ermöglichen. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

6.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

Rauchverbot

7.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Turnierbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Exklusive Nutzung

8.

Die Hallen und die Trainingshallen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde (oder früher, sofern die FIFA dies für nötig hält oder die Bedingungen dies erfordern) bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

20

Trainingshallen

1.

Das BAYOGOC stellt den Teams Trainingshallen zur Verfügung, die sich in gutem Zustand befinden und von der FIFA bewilligt werden müssen. Sie müssen in der Nähe des Olympischen Jugenddorfes sein und den Teams mindestens vier Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei den Turnieren zur Verfügung stehen.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab vier Tage vor ihrem ersten Spiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA und vom BAYOGOC bezeichneten offiziellen Trainingshallen benutzen.

3.

Die Teams nutzen die Trainingshallen grundsätzlich abwechselnd, damit jedes Team die gleichen Bedingungen hat. Umfassende Angaben zur Zuteilung der Trainingshallen werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

4.

Die Trainingshallen haben die gleiche Spielunterlage wie die Spielfelder. Sie müssen in perfektem Zustand und mit allen in den Futsal-Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen sein.

5.

Das BAYOGOC stellt in allen offiziellen Trainingshallen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial zur Verfügung. Jede Trainingshalle muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen.

21

Spielerliste und offizielle Delegationsliste

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss bei der FIFA online eine provisorische Liste mit maximal 20 Spielern (davon mindestens drei Torhüter) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Pässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der zulässigen Anzahl Spieler und der Frist, in der die Liste bei der FIFA einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekannt gegeben.

Definitive Spielerliste

2.

Die offiziellen IOC- und FIFA-Formulare mit der definitiven Liste der zehn Spieler (davon mindestens zwei Torhüter), die an der Endrunde teilnehmen, sowie die Liste der drei Offiziellen müssen spätestens zehn Werktage vor dem Eröffnungsspiel der jeweiligen Endrunde beim BAYOGOC und bei der FIFA eingereicht werden. Die Spieler auf der definitiven Spielerliste müssen aus den Spielern der provisorischen Spielerliste ausgewählt werden. Auf der definitiven Spielerliste sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Familienname
- alle Vornamen
- geläufiger Name
- Name auf dem Hemd
- Nummer auf dem Hemd
- Position
- Geburtsdatum
- Passnummer und Ablaufdatum
- Grösse und Gewicht

3.

Nur die zehn Spieler auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 10 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der

Spieler müssen mit den Nummern auf der definitiven Spielerliste übereinstimmen. Jedes Team hat ein Torhüterhemd mit der Rückennummer des Ersatzspielers vorzulegen, das vom Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.

Ersatz verletzter Spieler

4.

Ein Spieler auf der definitiven Liste der zehn Spieler, der sich eine schwere Verletzung zugezogen hat oder so schwer erkrankt ist, dass ein Einsatz im Verlauf der Turniere ausgeschlossen ist (gemäss IOC Late Athlete Replacement Policy), kann nur durch einen Spieler ersetzt werden, der auf der Detailliste der Gesuche um Akkreditierung (List of Applications for Accreditation) steht, die das betreffende NOK beim BAYOGOC eingereicht hat. Sofern die Medizinische Kommission der FIFA auf der Grundlage eines umfassenden medizinischen Attests vom Teamarzt die Verletzung oder die Krankheit überprüft hat, darf der Spieler nach der Eingabe der definitiven Liste bis 48 Stunden vor der Ankunft des Teams in Buenos Aires ersetzt werden. Das genaue diesbezügliche Verfahren ist dem entsprechenden FIFA-Zirkular und den massgebenden Unterlagen des IOC (Late Athlete Replacement Policy) zu entnehmen. Der Ersatzspieler übernimmt in diesem Fall die Hemdnummer des verletzten/erkrankten Spielers, den er ersetzt.

Jeder Antrag auf Änderung des Status eines Spielers hat mit dem entsprechenden offiziellen BAYOGOC-Formular (BAYOGOC Official Late Athlete Replacement Form) zu erfolgen. Nur vom betreffenden Team ausgefüllte und von der FIFA genehmigte Formulare sind gültig. Der Delegationsleiter („Chef de Mission“) des NOK oder des Verbands muss das Formular beim BAYOGOC einreichen.

5.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen alle ihre Offiziellen unter Angabe des Namens und der Funktion gemäss den auf der definitiven Liste der Spieler und Offiziellen vermerkten Daten in Übereinstimmung mit den IOC-/BAYOGOC-Bestimmungen über das jeweilige NOK akkreditieren lassen.

6.

Je Delegation sind höchstens drei Offizielle, einschliesslich des Delegationsleiters, zugelassen.

7.

Die definitive Liste der zehn Spieler wird von der FIFA veröffentlicht.

8.

Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) und einer Kopie ihres Geburtsscheins zu belegen.

Akkreditierung**9.**

Das BAYOGOC stellt für jeden Spieler und jeden Offiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus.

10.

Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung kann von FIFA-Offiziellen (z. B. Schiedsrichter oder FIFA-Koordinator) jederzeit kontrolliert werden.

11.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 13 Akkreditierungen je Team (10 für die gemeldeten Spieler und 3 für die Offiziellen).

12.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

22

Startliste und Ersatzbank

Startliste**1.**

Jedes Team muss mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn in der Halle eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

2.

Die Startliste für jedes Spiel umfasst alle zehn Spieler (fünf Spieler der Startaufstellung und fünf Auswechselspieler).

3.

Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

4.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die bezeichneten Spieler in der Startaufstellung stehen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

5.

Wenn einer der fünf Spieler, die gemäss Startliste in der Startaufstellung stehen, das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann, darf er vor Spielbeginn durch einen spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden nach Spielende muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

6.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden.

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Nur Spieler, die auf der offiziellen Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspieler gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Unstimmigkeiten zu den Spielern, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, werden der FIFA-Disziplinarkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ersatzbank**9.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens acht Personen (drei Offizielle und fünf Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Offiziellen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhandigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

10.

Die Verwendung von Kommunikationsausrüstung und/oder -systemen zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig, es sei denn, diese dient direkt dem Wohlbefinden oder der Sicherheit der Spieler. Die FIFA gibt weitere Informationen in einem Zirkularschreiben bekannt.

23

Teamausrüstung und Teamfarben

Richtlinien für die Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind in Bezug auf Farben, Nummern und Spielernamen auf der Spielkleidung bei den Turnieren zur Einhaltung des FIFA-Ausrüstungsreglements verpflichtet.

2.

Im Gegensatz zu den übrigen FIFA-Wettbewerben erfolgt die Genehmigung der Ausrüstung der teilnehmenden Mitgliedsverbände bei der Endrunde auf der Grundlage der Olympischen Charta des IOC. Als Vertreter ihrer NOK bei den Olympischen Jugendspielen Buenos Aires 2018 sind die teilnehmenden Mitgliedsverbände zur gänzlichen Einhaltung der IOC-Richtlinien verpflichtet. Die NOK müssen dafür sorgen, dass die Ausrüstung ihrer Teams den IOC- und FIFA-Bestimmungen entspricht. Als FIFA-Mitglieder sind die Verbände dafür zuständig, die betreffenden FIFA-Ausrüstungsbestimmungen an ihr NOK weiterzuleiten, damit sämtliche Ausrüstungsteile bei den Turnieren den Bestimmungen sowohl der FIFA als auch des IOC entsprechen.

3.

Die Ausgestaltung der Herstellerkennzeichen, die auf der Spielkleidung und der Ausrüstung erlaubt sind, die von den Auswechselspielern und Offiziellen in den Hallen und Trainingshallen getragen wird, ist in Regel 50 und der Durchführungsbestimmung zu Regel 50 der Olympischen Charta (vgl. Anhang B) geregelt. Während der Dauer der Endrunde geht diese Regel den Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements betreffend Werbung auf Sportausrüstung und Herstellerkennzeichen vor.

4.

Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Teamkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehältern, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer

offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Hallen sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu zeigen.

Teamfarben

5.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen zwei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

6.

Die FIFA teilt den Teams in einem Zirkularschreiben und/oder bei den Spielkoordinationssitzungen mit, welche Farben sie bei den einzelnen Spielen zu tragen haben.

Bewilligung der Teamausrüstung

7.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA genaue Muster der folgenden Ausrüstung vorlegen, einschliesslich Namen und Nummern, die gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf den Hemden und Hosen anzubringen sind:

- a) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Hemden, Hosen, Stutzen)
- b) zwei Sätze der Torhüterausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen)
- c) Torhüterhandschuhe
- d) Ausrüstung, die von den Auswechsellspielern und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen

Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekannt gegeben. Alle Ausrüstungsteile, die bei der FIFA eingereicht werden, müssen bereits vom NOK des jeweiligen Teams bewilligt worden sein.

8.

Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Hallen, Trainingshallen, Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb von Buenos Aires zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.

Spielernamen und -nummern**9.**

Während der Turniere hat jeder Spieler die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen angebracht werden.

10.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Teamkleidung an Spieltagen**11.**

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

Futsal-Bälle**12.**

Die Futsal-Bälle für die Endrunde werden ausschliesslich von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt. Die Futsal-Bälle müssen den Futsal-Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA QUALITY“, das offizielle Logo „FIFA QUALITY PRO“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

13.

Jedes Team erhält von der FIFA und/oder vom IOC sowohl nach der offiziellen Auslosung als auch nach der Ankunft in Buenos Aires je zwölf Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Hallen und den offiziellen Trainingshallen dürfen nur diese von der FIFA und/oder vom IOC gelieferten Bälle verwendet werden.

Aufwärmleibchen

14.

Nur die vom BAYOGOC abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Hallen und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

24 Schiedsrichterwesen

1.

Die beiden Schiedsrichter (Schiedsrichter und zweiter Schiedsrichter) und die beiden Schiedsrichterassistenten (dritter Schiedsrichter und Zeitnehmer) (zusammen „Spieloffizielle“) werden für jedes Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für bestimmte Spiele kann auch ein Ersatz-Schiedsrichterassistent aufgeboten werden.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Turniere zugelassen werden und dürfen ab spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Turniere für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

4.

Falls einer der beiden Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den dritten Schiedsrichter ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht in der Halle dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt er so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im

Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während oder nach dem Spiel.

6.

Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

25

Futsal-Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den zum Zeitpunkt der Turniere geltenden Futsal-Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Futsal-Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

26

Olympische Medaillen und Diplome

1.

Alle auf der definitiven Spielerliste aufgeführten Spieler der drei bestplatzierten Teams erhalten eine Medaille:

Jugendolympiasieger:	eine olympische Jugendgoldmedaille und ein Diplom
2. Rang:	eine olympische Jugendsilbermedaille und ein Diplom
3. Rang:	eine olympische Jugendbronze- medaille und ein Diplom

Die Medaillen und Diplome werden vom BAYOGOC bereitgestellt und durch das IOC verliehen.

2.

Alle Spieler des viertplatzierten Teams erhalten ein Diplom. Die Diplome werden vom BAYOGOC bereitgestellt und durch das IOC verliehen.

FIFA-Auszeichnungen

3.

Die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille und ein Diplom für jeden Spieler und Offiziellen sowie ein Gutschein für Futsalausrüstung (der in der Futsalförderung zu verwenden ist und dessen Höhe von der zuständigen FIFA-Kommission festgesetzt wird) gehen an die Teams, die in der Fairplay-Wertung des Männer- und des Frauenturniers als Sieger hervorgehen. Die geltenden

Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen. Da die Übergabe der Fairplay-Auszeichnungen nach dem Männer- und dem Frauenfinale in der Halle das olympische Protokoll verletzen würde, wird die FIFA die Verleihung ausserhalb der Olympischen Jugendspiele vornehmen.

4.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA.

27

Sitzordnung und Eintrittskarten

1.

Für die Endrundenspiele stehen den Mitgliedern der FIFA-Delegation (einschliesslich Spieloffizieller) in einem reservierten Bereich Sitzplätze zur Verfügung.

2.

Mitglieder der FIFA-Delegation erhalten nur gegen Vorweisen einer gültigen Akkreditierung Zutritt zum reservierten Bereich.

3.

Den teilnehmenden Mitgliedsverbänden stehen auf der Athletentribüne Sitzplätze zur Verfügung.

4.

Spieler und Offizielle der teilnehmenden Mitgliedsverbände erhalten nur gegen Vorweisen einer gültigen Akkreditierung Zutritt zur Athletentribüne.

5.

Bei mehreren Spielen am gleichen Tag im selben Stadion wird für die Teams, die bei diesen Spielen im Einsatz stehen, auf der Athletentribüne ein eigener Bereich reserviert.

6.

Wie alle anderen Wettkämpfe bei den Olympischen Jugendspielen fällt auch der Futsal in die Zuständigkeit des IOC. Die FIFA-Tradition, den Teams für ihre Spiele in der Gruppen- oder K.-o.-Phase Freikarten abzugeben, findet auf die Turniere deshalb keine Anwendung. Falls ein Verband für seine eigenen oder andere Spiele zusätzliche Eintrittskarten kaufen möchte, muss er bei seinem NOK ein entsprechendes Gesuch einreichen, da dieses für alle Sportarten für die Koordination zusätzlicher Kartenanfragen allein verantwortlich zeichnet.

28

Finanzielle Bestimmungen

1.

Die folgenden finanziellen Bestimmungen sind in der Olympischen Charta des IOC, dem Host City Contract und dem Memorandum of Understanding zwischen der FIFA und dem BAYOGOC geregelt. Die diesbezüglichen Kosten werden gemeinsam vom IOC, dem BAYOGOC und dem jeweiligen NOK getragen:

- a) Unterkunft und Verpflegung der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen
- b) internationale Flugreise der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen
- c) Inlandreisen (per Flug oder auf der Strasse) der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen während der Endrunde
- d) Reinigung der Spiel- und Trainingskleidung der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) eine angemessene Versicherungsdeckung für ihre gesamte Delegation (Spieler und Offizielle)
- b) Unterkunft und Verpflegung während der Endrunde (über die vom IOC oder vom BAYOGOC gezahlten Beträge hinaus)
- c) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind)

3.

Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem BAYOGOC übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

29

Gewerbliche Rechte

Rechte der teilnehmenden Mitgliedsverbände

1.

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit der FIFA oder anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände keine PR-, Werbe-, Marketing-, Übertragungs- oder anderen gewerblichen Verwertungsrechte in Bezug auf:

- a) die Endrunde der Turniere
- b) alle Veranstaltungen, die unter der Leitung der FIFA ausgetragen werden
- c) die FIFA oder das IOC

FIFA-Marken

2.

Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA sind alle Immaterialgüterrechte hinsichtlich ihres Namens, ihrer Marken, Logos, Embleme, des Designs der Trophäe und aller Marken im Zusammenhang mit den Turnieren, einschliesslich:

- a) des Namens „FIFA“
- b) des FIFA-Designemblems

3.

Die Verwendung dieser Marken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FIFA und unterliegt den massgebenden FIFA-Bestimmungen. Ohne eine solche schriftliche Zustimmung ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden untersagt, die FIFA-Marken zu verwenden.

Rechte des IOC

4.

Alle gewerblichen Rechte in Bezug auf die Endrunde (Marketing- und Fernsehrechte) werden durch das IOC geregelt.

30 Besondere Umstände

Die FIFA gibt zusammen mit dem IOC und dem BAYOGOC Weisungen heraus, die durch besondere Umstände in Buenos Aires erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

31 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA in Absprache mit dem IOC und dem BAYOGOC entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

32 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

33 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplänen ist Eigentum der FIFA.

34 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

35 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat im Oktober 2017 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, Oktober 2017

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenspiele.

5.

Die FIFA ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Das Siegerteam des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einer Trophäe, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Futsalausrüstung, der ausschliesslich in der Futsalförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn Punkte) abgezogen:

– erste gelbe Karte:	minus 1 Punkt
– zweite gelbe Karte/gelb-rote Karte:	minus 3 Punkte
– rote Karte:	minus 3 Punkte
– gelbe Karte und rote Karte:	minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Aspekte
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) Negative Aspekte
 - Taktik, die auf groben Fouls beruht
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.
- c) Das positive Spiel steht in der Regel im Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Futsal-Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spiel-offiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Schiedsrichterentscheidungen. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Futsal-Spiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf Punkte) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert:
 $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert:
 $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zur schriftlichen Beurteilung können FIFA-Mitglieder in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht können sie auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat im Oktober 2017 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, Oktober 2017

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

50 Werbung, Präsentation, Propaganda

1.

Die IOC-Exekutivkommission bestimmt die Grundsätze und Bedingungen, unter denen Werbung oder andere Darstellungen zugelassen werden können.

2.

In den Hallen, Spielanlagen und anderen Wettkampfstätten, die zu den Olympiastätten zählen, sind keinerlei Werbung und Darstellungen erlaubt. In den Hallen, Spielanlagen und anderen Sportstätten sind weder gewerbliche Einrichtungen noch Werbehinweise erlaubt.

3.

In den Olympiastätten, Spielanlagen und in anderen Bereichen ist jegliche Form politischer, religiöser oder rassistischer Propaganda verboten.

Durchführungsbestimmung zu Regel 50

1.

Auf Personen, Sportausrüstung, Sportzubehör oder allgemein auf Kleidung oder Ausrüstung, die von den Athleten oder anderen Teilnehmern der Olympischen Jugendspiele getragen oder genutzt wird, ist jegliche Form gewerblicher oder anderweitiger Darstellung oder Propaganda verboten (mit Ausnahme der im nachfolgenden Abs. 8 definierten Identifikation des Herstellers der betreffenden Kleidung oder Ausrüstung, sofern die Identifikation zu Werbezwecken nicht auffallend gestaltet ist).

1.1 Die Identifikation des Herstellers darf auf einem Kleidungsstück oder Ausrüstungsteil nur einmal abgebildet sein.

1.2 Ausrüstung: Jede Herstelleridentifikation, die mehr als 10 % der Oberfläche eines während des Wettkampfs sichtbaren Gegenstands bedeckt, gilt als auffallend. Eine Herstelleridentifikation darf unter keinen Umständen grösser als 60 cm² sein.

1.3 Kopfbedeckung (z. B. Hüte, Helme, Sonnenbrillen, Schutzbrillen) und Handschuhe: Jede Herstelleridentifikation, die grösser als 6 cm² ist, gilt als auffallend.

1.4 Kleidung (z. B. T-Shirts, Hosen, Trainingsanzüge): Jede Herstelleridentifikation, die grösser als 20 cm² ist, gilt als auffallend.

- 1.5** Schuhe: Schuhe dürfen das normale, charakteristische Muster des Herstellers tragen. Der Name und/oder das Logo des Herstellers dürfen auf einer Grösse von höchstens 6 cm² als Teil des normalen, charakteristischen Musters oder eigenständig angebracht sein.
- 1.6** Erlässt ein internationaler Sportverband Sonderbestimmungen, kann die IOC-Exekutivkommission Ausnahmen von den vorangehenden Bestimmungen zulassen.

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Regel haben die Disqualifikation oder den Entzug der Akkreditierung der betreffenden Person zur Folge. Die Entscheidungen der IOC-Exekutivkommission in dieser Sache sind endgültig.

Die von den Wettkämpfern getragenen Nummern dürfen keine Darstellungen jeglicher Art aufweisen und müssen das olympische Emblem des Organisationskomitees für die Olympischen Jugendspiele Buenos Aires (BAYOGOC) tragen.

2.

Zu ihrer Gültigkeit müssen alle Verträge des BAYOGOC, die Elemente von Werbung, einschliesslich des Rechts oder der Lizenz zur Nutzung des Emblems oder des Maskottchens der Olympischen Jugendspiele, aufweisen, in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta und den Weisungen der IOC-Exekutivkommission stehen. Dasselbe gilt für Verträge bezüglich der Zeitmessung, der Anzeigetafeln und der Einspeisung jeglicher Identifikations-signale in Fernsehprogramme. Verstösse gegen diese Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit der IOC-Exekutivkommission.

3.

Jedes Maskottchen, das für die Olympischen Jugendspiele hergestellt wird, gilt als olympisches Emblem, weshalb das BAYOGOC das Design der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung unterbreiten muss. Ein solches Maskottchen darf im Land eines NOK ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der IOC-Exekutivkommission nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

4.

Das BAYOGOC ist verpflichtet, sowohl national als auch international für das IOC den Schutz des Eigentums des Emblems und des Maskottchens der Olympischen Jugendspiele zu gewährleisten. Nur das BAYOGOC und nach dessen Auflösung das NOK des gastgebenden Landes dürfen ein solches Emblem und Maskottchen sowie andere Marken, Designs, Abzeichen, Poster, Gegenstände und Dokumente im Zusammenhang mit den Olympischen

Jugendspielen während der Vorbereitung und der Olympischen Jugendspiele selbst sowie bis Ende des Kalenderjahres, in dem die betreffenden Olympischen Jugendspiele stattgefunden haben, verwerten. Nach Ablauf dieser Zeitspanne sind alle Rechte an oder in Bezug auf ein solches Emblem, Maskottchen oder auf andere Marken, Designs, Abzeichen, Poster, Gegenstände und Dokumente ausschliessliches Eigentum des IOC. Das BAYOGOC und/oder das NOK fungieren diesbezüglich als Treuhänder, die im erforderlichen Umfang allein zum Nutzen des IOC handeln.

5.

Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten mutatis mutandis für alle Verträge, die von der Organisationskommission einer Session oder eines Olympischen Kongresses abgeschlossen werden.

6.

Auf den Uniformen der Wettkämpfer und aller Personen, die eine offizielle Position bekleiden, darf die Fahne oder das olympische Emblem des jeweiligen NOK oder mit der Erlaubnis des BAYOGOC das olympische Emblem des BAYOGOC abgebildet werden. Die Offiziellen der internationalen Verbände dürfen die Uniform und das Emblem ihres Verbands tragen.

7.

Die Identifikation auf allen technischen Geräten, Einrichtungen und anderen Apparaten, die von den Athleten und anderen Teilnehmern der Olympischen Jugendspiele weder getragen noch verwendet werden, einschliesslich der Zeitmessung und der Anzeigetafeln, darf unter keinen Umständen mehr als ein Zehntel der Höhe des betreffenden Geräts, der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Apparats ausmachen und nicht grösser als 10 cm sein.

8.

Der Begriff „Identifikation“ bedeutet die normale Präsentation des Namens, der Bezeichnung, des Warenzeichens, des Logos oder eines anderen charakteristischen Zeichens des Herstellers des Gegenstands, die auf einem Gegenstand nur einmal erscheint.

9.

Das BAYOGOC, alle Teilnehmer, alle bei den Olympischen Jugendspielen akkreditierten Personen und alle anderen betroffenen Personen oder Parteien sind verpflichtet, die Handbücher, Führer, Richtlinien und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission in Bezug auf den Regelungsgegenstand von Regel 50 und der betreffenden Durchführungsbestimmung einzuhalten.

51

Protokoll

1.

Während der Olympischen Jugendspiele hat die IOC-Exekutivkommission allein das Recht, das Protokoll zu beschliessen, das für alle vom BAYOGOC kontrollierten Spielanlagen und Spielstätten gilt.

2.

Bei allen olympischen Empfängen und Veranstaltungen während der Olympischen Jugendspiele geniessen die Mitglieder, der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder ehrenhalber des IOC in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer Vorrang, angeführt vom Präsidenten, dem Ehrenpräsidenten und den Vizepräsidenten, gefolgt von den Mitgliedern des BAYOGOC, den Präsidenten der internationalen Verbände und den Präsidenten der NOK.

3.

Das BAYOGOC, die internationalen Verbände, die NOK und alle anderen bei den Olympischen Jugendspielen akkreditierten Personen sind in jeglicher Funktion verpflichtet, die IOC-Protokollrichtlinien und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission betreffend diese Regel einzuhalten.

Im Falle unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen ist der französische Text der Regel 50, der Durchführungsbestimmung zu Regel 50 und der Regel 51 der Olympischen Charta vom 9. September 2013 massgebend.



